

APOTHEKE IM FOKUS

Management | Recht + Steuern | Retaxation

Nr. 02 | 2025

Elektronische Patientenakte

Stichwort „ePA für alle“ – auch Apotheken müssen Patienten unterstützen

Bereits seit dem 01.01.2021 konnten Versicherte aktiv bei ihrer Krankenkasse den Zugang zu ihrer elektronischen Patientenakte (ePA) über eine App beantragen. Da man dabei aktiv vorgehen musste, nannte man dies „Opt-in-Verfahren“. Weil dieses nur sehr selten genutzt wurde, gab es zum 15.01.2025 eine Umstellung auf das „Opt-out-Verfahren“, bei dem der Patient nun aktiv der Erstellung seiner ePA widersprechen muss. Hier kommen die Details zur ePA für alle.

Wie genau funktioniert das mit dem Widerspruch?

Zum 15.01.2025 hat jeder gesetzlich Versicherte eine ePA von seiner jeweiligen Krankenkasse eingerichtet bekommen und ist im Vorfeld auch schriftlich darüber informiert worden. Nach Zugang dieser Aufklärung hatte der Versicherte nun erst einmal sechs Wochen lang Zeit, der Erstellung seiner ePA zu widersprechen. Er kann allerdings zu jedem beliebigen Zeitpunkt auch später noch von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Ebenso kann er im Detail festlegen, welche Daten genau er in seiner ePA gespeichert haben möchte und wer Zugriff darauf haben soll.

Wie genau funktioniert das mit dem Zugriff?

Der Zugriff auf die ePA ist generell nur Ärzten, Therapeuten, Apotheken sowie anderen Leistungserbringern gestattet. Diese haben jedoch niemals automatisch Zugriff auf die ePA, dieser muss immer durch den Versicherten erteilt werden. Der Patient schaltet die Daten auf seiner ePA mittels seiner elektronischen Gesundheitskarte (eGK) und einer PIN frei. Danach kann der Arzt durch seinen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) und ebenfalls eine PIN Zugang erhalten. Der Patient kann eine einmal erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen.

Wie genau ist der Zeitplan für das Opt-out-Verfahren?

Am 15.01.2025 ist das Opt-out-Verfahren für die ePA in den Testregionen Franken, Hamburg und Umland sowie in Teilen von Nordrhein-Westfalen (NRW) angelaufen, der bundesweite Start war für den 15.02.2025 geplant, wurde nun aber auf unbestimmte Zeit verschoben. In dieser Phase sollen erst einmal nur alle Daten von erhaltenen E-Rezepten chronologisch in der elektronischen Medikationsliste (eML) der ePA gespeichert werden. Dazu ist weder eine aktive Mitarbeit der Arztpraxis noch der Apotheke nötig, dies passiert automatisch im Hintergrund. Alle Beteiligten können die eML nur einsehen, jedoch keine weiteren Daten darin einpflegen.

Ab dem 15.07.2025 soll es dann richtig losgehen, denn zu diesem Zeitpunkt soll der elektronische Medikationsplan (eMP) dazukommen, allerdings scheint sich auch hier eine Verzögerung auf eventuell sogar März 2026 anbahnen.

Der eMP enthält stets die aktuelle Medikation des Patienten mit Hinweisen zur Dosierung, zur Einnahme und zur Indikation. Patienten, die mehr als zwei verschiedene Arzneimittel anwenden, dürfen von ihrem Arzt auch einen Medikationsplan in Papierform verlangen.

Arztpraxen sind ab dann verpflichtet, ihren Patienten einen eMP auszustellen, Apotheken können dabei freiwillig mitwirken. Jedoch muss die Apotheke ab dann bei jeder Rezeptbelieferung den eMP aktualisieren und pflegen. Es soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, relevante Zusatzinformationen wie z. B. Allergien einzupflegen.

Viel wichtiger dürfte jedoch noch sein, dass ab dem 15.07.2025 die eML nicht nur eingesehen, sondern auch bearbeitet werden kann. Apotheken können ab diesem Zeitpunkt auf Papierrezept oder in der Selbstmedikation erworbene Arzneimittel in die eML eingeben.

Müssen Apotheken dabei eigentlich mitmachen?

Ja! Das Digitalgesetz, das am 26.03.2024 in Kraft trat, verpflichtet die Apotheken zu folgenden Leistungen:

- Versicherte bei Fragen rund um die ePA beraten
- Versicherten Einsicht in ihre ePA gewähren
- auf Patientenwunsch Daten in der ePA löschen
- bei der Abgabe eines Arzneimittels den Patienten bei der Pflege der Daten in der ePA unterstützen

Erhalten die Apotheken ein Honorar für diese Zusatzarbeit?

Ja, in allen genannten Fällen ist für die Apotheken eine Vergütung vorgesehen. Diese wird (ebenso wie die detaillierten Abrechnungsvoraussetzungen) zurzeit noch zwischen dem Deutschen Apothekerverband e. V. (DAV) und dem GKV-Spitzenverband ausgehandelt [Stand: April 2025]. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet die Schiedsstelle.

Gibt es spezielle Regeln bei Minderjährigen zu beachten?

Ja – und das ist tatsächlich ein wenig kompliziert! Es existiert nämlich kein vorgeschriebenes Mindestalter für die Einrichtung und Nutzung einer ePA, Eltern sind somit erst einmal die gesetzlichen Vertreter ihrer Kinder in rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten und dazu zählen sowohl medizinische Maßnahmen als auch Datenschutzfragen.

Allerdings muss hierbei auch die Einwilligungsfähigkeit des Minderjährigen beachtet werden, für die es ebenso keine starre Altersgrenze gibt. Als einwilligungsfähig gilt nämlich jeder, der die Bedeutung und Tragweite seiner Erklärung erkennen und die damit verbundenen Risiken einschätzen kann. Zudem sind gesetzlich krankenversicherte Minderjährige ab dem vollendeten 15. Lebensjahr dazu berechtigt, eigenständig und ohne Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters einen Vertragsarzt oder ein Krankenhaus aufzusuchen.

Aufgrund dieser rechtlichen Gesamtsituation ergibt sich für die ePA, dass gesetzliche Vertreter bei Minderjährigen sowohl dem Erteilen von Zugriffsrechten als auch dem Einstellen bzw. Löschen personenbezogener Daten zustimmen müssen. Ein einwilligungsfähiger Minderjähriger hingegen kann alle diese Vorgänge auch ohne einen gesetzlichen Vertreter selber regeln. Spätestens mit der Vollendung des 15. Lebensjahres kann der Minderjährige seine ePA in jedem Fall selbständig nutzen.

Wo erhalten Apotheken Unterstützung zur ePA?

Auf der Website der gematik gibt es zum Thema ePA viele verschiedene kostenlose Informationsmaterialien, auch solche,

die speziell auf die Bedürfnisse der Apotheken zugeschnitten sind. Besonders hilfreich sind die Erklärvideos zu allen relevanten Fragenstellungen. Sie erreichen die Website unter [gematik.de](https://www.gematik.de). Hier unter Anwendungen > E-Rezept suchen.

E-Rezepte

„CardLink-Verfahren“ oder auch „Herr Jauch, wir Vor-Ort-Apotheken können das auch!“

Mit dem CardLink-Verfahren können Versicherte seit dem 19.03.2024 ihre E-Rezepte auch bequem unterwegs mithilfe ihrer Gesundheitskarte, ihres Smartphones und einer passenden App abrufen. Auf diese Weise können sie einsehen, ob der Arzt das E-Rezept schon signiert hat. Sie können aber auch noch einen Schritt weitergehen und das E-Rezept direkt einlösen. Hier kommen jetzt nicht nur die Versandapotheken, sondern auch wir Vor-Ort-Apotheken ins Spiel, denn mithilfe der richtigen App kann auch die Stammapotheke des Patienten ausgewählt werden. Je nach App wird sofort angezeigt, ob die gewünschten Präparate dort vorrätig sind, zudem können auch direkt Absprachen zur Abholung oder zur Lieferung per Botendienst getätigt werden. Wir versorgen Sie mit den Details zu diesem Verfahren.

Welche Technik steckt hinter dem CardLink-Verfahren?

Beim CardLink-Verfahren wird die elektronische Gesundheitskarte (eGK) nicht in ein Kartenterminal gesteckt, sondern sie wird mittels Smartphone und passender App mit dem eHealth-CardLink (eH-CL) verbunden, der in diesem Falle die Funktion eines Kartenterminals übernimmt. Anschließend werden die Daten der vorhandenen E-Rezepte unter Nutzung einer kontaktlosen Schnittstelle zum Endgerät mittels einer sicheren Verbindung an den Konnektor in der Apotheke weitergeleitet. Mithilfe des Konnektors können die E-Rezept-Daten dann wie üblich vom Server der gematik

heruntergeladen und anschließend bearbeitet werden.

Technische Voraussetzungen für Apotheke und Patient

Der Patient benötigt ein NFC-fähiges Smartphone und eine NFC-fähige eGK, wobei NFC *Near Field Communication* (dt. Nahfeldkommunikation) bedeutet. Über NFC kann ein kompatibles Smartphone oder auch eine compatible Smartwatch Daten mit anderen NFC-fähigen Geräten in der Nähe ohne Kabel austauschen, z. B. kann man damit auch kontaktlos bezahlen.

Die Apotheke benötigt zur Teilnahme am CardLink-Verfahren glücklicherweise keine neue technische Ausstattung, da sie die bereits für das E-Rezept angeschafften Elemente der Telematik-Infrastruktur (TI) nutzen kann. Sie sollte allerdings die Konnektoren nachts nicht ausschalten, damit sie rund um die Uhr E-Rezepte empfangen kann. Selbstverständlich werden diese dann erst wäh-



Interessieren Sie sich noch intensiver für das Thema? Dann hören Sie in die aktuelle Folge unseres **Podcast** hinein – einfach den QR-Code scannen!



rend der regulären Öffnungszeiten der Apotheke bearbeitet.

Sicherheit beim CardLink-Verfahren

Um unterwegs E-Rezepte abrufen zu können, muss man in der ausgewählten App eine Handynummer hinterlegen. An diese Nummer wird dann bei jeder Nutzung ein Code per SMS versendet, um den Anwender als den registrierten Nutzer zu identifizieren. Im Anschluss daran hat man nun maximal 15 Minuten Zeit, in denen man bis zu 10 Versicherungskarten verwenden kann. Dazu muss als weitere Sicherheitsmaßnahme jeweils die vorne rechts (neben der Gültigkeitsdauer) auf der eGK aufgedruckte sechsstellige Zugangsnummer der Karte (kurz CAN) eingetippt werden. Mit dem identischen Sicherheitsverfahren erhält man übrigens auch Zugang zu ärztlichen Videosprechstunden.

Falls Ihnen die eGK einmal gestohlen werden sollte, benötigen Sie zum Sperren der Karte unbedingt Ihre CAN. Daher sollte man sich seine CAN sicherheitshalber notieren oder abfotografieren.

Nutzung von Krankenkassen-Apps

Alternativ zum CardLink-Verfahren kann der Versicherte auch die zu seiner Krankenkasse gehörige App benutzen. Dazu öffnet er diese und hält seine NFC-fähige eGK an sein NFC-fähiges Smartphone. Nun muss er sich nicht mehr über seine Telefonnummer und einen per SMS gesendeten Code ausweisen, statt dessen kann er direkt seine PIN und die CAN eingeben.

Eine gesperrte Karte (z. B. weil man die Geheimzahl zu oft falsch eingetippt hat) kann übrigens mithilfe der erhaltenen PUK wieder freigeschaltet werden.

Durch Eingabe der PUK kann auch die Geheimzahl geändert werden.

Besonderheit der E-Rezept-App der gematik

Bei der E-Rezept-App der gematik sind die Such- und Filterfunktionen der App völlig wettbewerbsneutral gestaltet und beziehen alle Apotheken mit ein. Die Netzgesellschaft Deutscher Apotheker mbh (NGDA) hat eigens dafür den Verzeichnisdienst der Apotheken entwickelt und betreibt diesen für die gematik-App im Auftrag des DAV. Details zur App finden Sie unter das-e-rezept-fuer-deutschland.de/app.

Und die Privatversicherten?

Ob Privatversicherte das E-Rezept nutzen können, hängt von der jeweiligen Krankenversicherung ab. Ihr Warenwirtschaftssystem braucht ein Update mit der Funktion „E-Rezept für Privatversicherte“.

Weil es um Menschen geht.
Nicht nur um Medikamente.

Accord - Der Partner für Ihre Apotheke.



Sie haben Fragen?

Wir sind für Sie da:

- +49 (0) 800 220 40 10 (gebührenfrei)
- customerserviceDE@accord-healthcare.com
- accord-healthcare.de



Accord Healthcare GmbH, Hansastraße 32, 80686 München

Nutzen Sie Ihre Vorteile!

Gratis **Info- und Servicematerial:**
QR-Code scannen und direkt anfordern!



Sonderkonditionen für Ihre Apotheke sichern:
QR-Code scannen und direkt bestellen!



Starke **Rabattvertragsabdeckung** von Accord:
QR-Code scannen und direkt mehr erfahren!



Hinweis: Für den vollen Zugriff müssen Sie sich einloggen!

Podcast-Gespräch zum Thema „Nachwuchsmangel“

„PTA brauchen ein Team, in dem sie wachsen können!“

Der Fachkräftemangel trifft Apotheken mit voller Wucht. Besonders dramatisch ist die Lage bei den PTA. In fast der Hälfte der Apotheken sind derzeit eine oder sogar mehrere Stellen unbesetzt. Im Schnitt dauert es neun Monate, bis eine PTA-Stelle neu besetzt wird. Zu diesem Thema sprach Apothekerin und Autorin Christine Gitter für „Apotheke im Fokus“ mit Simone Gansewig, Apothekerin und Oberstudienrätin an der Staatl. Berufsfachschule für PTA in Hamburg. **Das gesamte Gespräch hören Sie in unserem Podcast – einfach den QR-Code auf Seite 2 ansteuern!**

Gitter: Simone, warum tun Apotheken sich so schwer, PTA zu finden?

Gansewig: Zum einen ist es die Vergütung. PTA leisten großartige Arbeit und verdienen dafür viel mehr Anerkennung – und das natürlich auch finanziell. Wenn wir wollen, dass junge Menschen sich für diesen Beruf begeistern, dann muss das eben auch fair entlohnt werden. Das andere sind die Arbeitsbedingungen und die Perspektiven. Gibt es die Möglichkeit für Weiterentwicklung? Viele wissen gar nicht, wie spannend und vielfältig die Ausbildung überhaupt ist. Diesbezüglich ist es auch wichtig, über Image und Sichtbarkeit zu sprechen.

Gitter: In ganz Deutschland gehen die Zahlen der Bewerberinnen und Bewerber zurück. In Plauen wurde der PTA-Lehrgang mangels Bewerbungen sogar kürzlich komplett gestrichen. Wie sieht es denn bei dir in Hamburg aus?

Gansewig: Der bundesweite Trend kommt leider auch in Hamburg an. Die Klassen werden kleiner und wir machen teilweise auch eine Klasse weniger auf. Aber dafür merke ich, die Schülerinnen und Schüler, die ankommen, die haben richtig viel Motivation im Gepäck. Die möchten in der Apotheke stehen und Kundinnen und Kunden beraten. Und das merkt man auch im Unterricht. Wertschätzung ist ein ganz wichtiger Punkt an der Stelle. Begeisterung vermitteln und zeigen, wie anspruchsvoll der Beruf ist.

Gitter: Du hörst ja in der Pause oder vielleicht auch ganz direkt, wenn sich angehende PTA über ihren zukünftigen Arbeitsplatz unterhalten. Was ist ihnen denn da besonders wichtig?

Gansewig: Das, was wirklich, wirklich wichtig ist, ist Wertschätzung. Das steht tatsächlich noch über Gehalt und Arbeitszeit. Die PTA wollen ernst genommen werden und nicht einfach nur so eine Hilfskraft sein oder eine Fachkraft. Sie wollen Verantwortung übernehmen und Persönlichkeit zeigen und mit ihrem Fachwissen auch glänzen können und mit den Menschen in Kontakt stehen. Wenn Schülerinnen und Schüler mit einem Lachen aus dem Praktikum kommen, dann gab es da immer eine tolle Teamkultur. Viele sagen, ich möchte einfach ein Team, wo ich einfach gern zur Arbeit gehe, wo ich morgens mit einem Lachen auf den Parkplatz fahre und weiß, da sind meine Kollegin A und meine Kollegin B, die mich an die Hand nehmen, wo ich jeden Tag Neues lerne und mich neu entdecke. Das klingt jetzt vielleicht simpel, aber das ist ganz oft ein großer Knackpunkt. Also sich aufgehoben fühlen, gerne zur Arbeit gehen. Und dann ist natürlich auch noch die Flexibilität und die Vereinbarkeit mit dem privaten Leben wichtig. Also es ist nicht mehr nur der klassische 9-to-5-Job. Viele junge Leute denken ja heute ganz bewusst über ganz andere Lebensmodelle nach. Und so ein starrer Apothekenalltag wirkt manchmal abschreckend.

Gitter: Was ist denn dein allerallerbestester Tipp für Apotheken, die junge PTA gewinnen und halten möchten?

Gansewig: Zeigt den PTA, dass ihr sie nicht nur braucht, sondern dass ihr euch wirklich, wirklich freut, dass sie da sind. Damit sie sich willkommen fühlen und auch gerne bleiben wollen. Und ganz wichtig: Junge PTA brauchen nicht nur einen Chef oder eine Chefin. Sie brauchen vor allem ein Team in dem sie auch wachsen können. In dem sie Rückenwind spüren statt Gegenwind. Wer das lebt, der wird nicht lange suchen müssen. Dazu dann noch Wertschätzung, Entwicklungsmöglichkeiten und vielleicht eine gute Kaffeemaschine. Das Gesamtpaket ist ganz, ganz wichtig. Dass man da mit einem Lachen reingeht und sich auf das Team freut. Und das die PTA Gefühl hat: „Ich lerne jeden Tag dazu. Und meine Kunden gehen mit einem Lächeln in den Augen.“

Impressum



Herausgeber und Verlag

IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH
Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen
Telefon: 02596 922-0, Telefax: 02596 922-80
Sitz: Max-Planck-Straße 7/9, 97082 Würzburg
E-Mail: info@iww.de

Redaktion

Dr. phil. Stephan Voß (Chefredakteur, verantwortlich)

Lieferung

Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung von **Accord Healthcare GmbH**
Hansastr. 32
80686 München
E-Mail: info@accord-healthcare.de

Hinweis

Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt.

Der Inhalt dieses Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Themen machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Nutzer ist nicht von seiner Verpflichtung entbunden, seine Therapieentscheidungen und Verordnungen in eigener Verantwortung zu treffen. Dieser Informationsdienst gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Accord Healthcare GmbH wieder.